



Kammergericht Beschluss

Geschäftsnummer: 14 U 198/08
33 O 331/07 Landgericht Berlin

In dem Rechtsstreit

Rechtsanwalt [REDACTED], handelnd in seiner
Eigenschaft als Verwalter in dem Insolvenzverfahren
über das Vermögen der „[REDACTED] AG“,
[REDACTED] Berlin,

Kläger und Berufungskläger,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] Frankfurt -

g e g e n

[REDACTED] GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführerin
[REDACTED]
[REDACTED] Berlin,

*Beklagte und
Berufungsbeklagte,*

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Römer & Partner,
Kurfürstendamm 196, 10707 Berlin -

hat der 14. Zivilsenat des Kammergerichts durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht Erich und die Richter am Kammergericht Schlecht und Dr. Elzer

b e s c h l o s s e n:

Die Berufung des Klägers gegen das am 11. September 2008 verkündete Urteil des Landgerichts Berlin - 33 O 331/07 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

Der Antrag der Beklagten, ihr Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird zurückgewiesen.

Der Streitwert wird auf 3.489.707,04 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

1. Der Senat ist im Sinne von § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO einstimmig der Überzeugung, dass die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat, die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordert. Zur Begründung nimmt das Gericht gem. § 522 Abs. 2 Satz 3 und Satz 2 ZPO auf seinen Hinweisbeschluss vom 3. April 2009 Bezug.

2. Der Schriftsatz des Klägers vom 9. Juni 2009 rechtfertigt keine andere Bewertung.

a) Soweit der Kläger jetzt (wieder) die Bewilligung der Freigabe beantragt, steht dem die Rechtskraft des nur teilweise angegriffenen Urteils entgegen. Der Kläger verfolgte mit der Berufung seinen ursprünglich zu 1) gestellten Antrag nicht weiter und formulierte diesen mit der Berufung nicht nur um. Statt dessen beantragte der Kläger, festzustellen, dass ein Absonderungsrecht der Beklagten unwirksam ist. Für diesen Antrag stellte er in der